

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Jatznick**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jatznick vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe Belling, Groß Spiegelberg, Jatznick, Sandförde und Waldeshöhe, des Weiteren der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Reihengrabstätten und Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden ohne bestimmte Benutzungszeit der Trauerhallen und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen. Diese richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pasewalk.

## **§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen

besteht nicht.

## **§ 6 Belegungsgebühren**

Für alle Grabstätten mit Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Erdwahlgrabstätte (einstellig)                       | 600,00 EUR      |
| • Urnenwahlgrabstätte                                  | 450,00 EUR      |
| • Reihengrabstätte (Sarg-Rasengrabfeld)                | 670,00 EUR      |
| • Reihengrabstätte (Urnen-Rasengrabfeld)               | 570,00 EUR      |
| • Baumreihengrabstätte (Einzelurnenstelle)             | 620,00 EUR      |
| • Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)               | 1.240,00 EUR    |
| • anonyme Grabstätte (Urnen-Rasengrabfeld)             | 480,00 EUR      |
| • anonyme Grabstätte (Sarg-Rasengrabfeld)              | 570,00 EUR      |
| • Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 10 Jahre |                 |
| - Erdwahlgrabstätte (einstellig)                       | 300,00 EUR      |
| - Urnenwahlgrabstätte                                  | 225,00 EUR      |
| - Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)               | 620,00 EUR      |
| • Verlängerung zur Gewährleistung der Mindestliegezeit |                 |
| - Erdwahlgrabstätte (einstellig)                       | 30,00 EUR /Jahr |
| - Urnenwahlgrabstätte                                  | 22,50 EUR /Jahr |
| - Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)               | 62,00 EUR /Jahr |

## **§ 7 Gebühren für Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

## **§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

- |  |            |
|--|------------|
| • Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier | 125,00 EUR |
|--|------------|

## **§ 9 Einebnung von Grabstätten**

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.  
Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht (Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 16.03.2016 erworben wurden) werden dafür folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| • Erdwahlgrabstätte (einstellig) nach altem Nutzungsrecht  | 175,00 EUR |
| • Erdwahlgrabstätte (mehrstellig) nach altem Nutzungsrecht | 275,00 EUR |
| • Urnenwahlgrabstätte nach altem Nutzungsrecht             | 90,00 EUR  |

**§ 10**  
**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für alle Geschlechter

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:  
die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jatznick vom 16.03.2016.

Jatznick, den 16.11.2022



Peter Fischer  
Bürgermeister



